

**FH-Mitteilungen**  
**Amtliche Bekanntmachungen**  
22. Jahrgang, Nr. 47, 22. August 2001

Studienordnung  
für den Deutsch-Niederländischen Studiengang  
International Business  
an der Fachhochschule Dortmund  
vom 20. August 2001

**Studienordnung  
für den  
Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 20. August 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

	Seite
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Studienziel, Studienabschluss .....	2
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	2
§ 4 Beginn, Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums .....	3
§ 5 Aufbau und Inhalt des Studiums .....	4
§ 6 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen .....	5
§ 7 Studienplan und Studienführer .....	6
§ 8 Praxissemester .....	7
§ 9 Studienberatung .....	8
§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung .....	9
Anlage Studienplan .....	10-14
Anlage 1: Katalog der Pflicht- und Wahlfächer für Studierende der Fachhochschule Dortmund .....	10
Anlage 2: Katalog der Pflicht- und Wahlfächer für Studierende der Hogeschool voor Economische Studies Amsterdam .....	11
Anlage 3/1: Studien- und Prüfungsplan für Studierende der Fachhochschule Dortmund / Grundstudium .....	12
Anlage 3/2: Studien- und Prüfungsplan für Studierende der Fachhochschule Dortmund / Hauptstudium .....	13
Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan für Studierende der Hogeschool voor Economische Studies Amsterdam .....	14

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 12. August 1996 (GABI. NW. II 1997 S. 174), in der jeweils gültigen Fassung, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund.

## § 2 Studienziel, Studienabschluss

- (1) Der Deutsch - Niederländische Studiengang International Business beinhaltet ein betriebswirtschaftliches Studium mit internationaler Ausrichtung, das auf Managementtätigkeiten bei internationalen Unternehmen, Verbänden und Behörden vorbereitet.  
Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen fachlichen Qualifikationen durch Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse, durch Einüben der Methoden des Fachs und durch Entwicklung der Fähigkeit zur Systematisierung. Zudem fördert es die Gewinnung überfachlicher Qualifikationen, die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen. Dazu gehört insbesondere die interkulturelle Kompetenz bei Kontakten zwischen dem deutschen und dem niederländischsprachigen Kulturraum.  
Das Studium bereitet weiterhin auf die Diplomprüfung vor.
- (2) Der Deutsch - Niederländische Studiengang International Business ist ein integriertes, gemeinsam mit der Hogeschool voor Economische Studies Amsterdam betriebenes Studienprogramm, das mit dem Diplom der Fachhochschule Dortmund und mit dem Diplom der Hogeschool voor Economische Studies abschließt.
- (3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für Managementtätigkeiten notwendigen Fachkenntnisse sowie die notwendige interkulturelle Kompetenz erworben haben und die Fähigkeit besitzen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Institutionen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen selbständig zu arbeiten.  
Nach bestandener Prüfung wird von der Fachhochschule Dortmund der Diplomgrad „Diplom-Betriebswirtin“ bzw. „Diplom-Betriebswirt“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)“, verliehen.  
Die Hogeschool voor Economische Studies verleiht den Diplomgrad „Bachelor of Business Administration“.

## § 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind bei der Einschreibung nachzuweisen:
  1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
  2. eine praktische Tätigkeit (Praktikum) sowie
  3. eine besondere Vorbildung in Englisch oder Niederländisch und Mathematik.

---

<sup>1</sup> Alle in dieser Studienordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:  
Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen vor Aufnahme des Studiums ein Praktikum von drei Monaten leisten. Das Praktikum gilt durch eine abgeschlossene kaufmännische Lehre als erbracht.  
Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.  
Das Praktikum ist im kaufmännischen Bereich zu absolvieren. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch; er soll 6 Wochen nicht unterschreiten. Bis zum 4. Semester wird die Durchführung weiterer praktischer Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich ausdrücklich empfohlen.  
Von dem Nachweis des Praktikums vor Studienbeginn kann abgesehen werden, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber
1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
  2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat.
- Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühest möglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (3) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 sind bei erfolgreichem Abschluss einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs International Business aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (4) Die für den Studiengang erforderliche besondere Vorbildung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Februar 1996 (GABl. NW. II 1997 S. 287) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an der Hogeschool voor Economische Studies richten sich nach den dort gültigen Regelungen.

#### § 4

#### **Beginn, Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Die Immatrikulation von Studienbewerbern erfolgt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.
- (3) Das Studium im Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.

- (4) Für Studierende, die ihr Studium in Dortmund beginnen, beträgt der Studienumfang im Pflicht-, und Wahlbereich insgesamt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 6 SWS. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst somit 144 SWS; davon entfallen auf das Grundstudium 94 SWS und auf das Hauptstudium 50 SWS.
- (5) Studierende, die ihr Studium in Dortmund beginnen, setzen ihr Studium im 5. und 6. Semester an der Partnerhochschule in Amsterdam fort. Nach dem im 6. Fachsemester beginnenden Praxissemester schließen sie ihr Hauptstudium im 8. Fachsemester in Dortmund ab. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan (**Anlage 3/2**).
- (6) Studierende, die ihr Studium in Amsterdam beginnen, setzen ihr Studium im 5. und 6. Semester an der Fachhochschule Dortmund fort. Nach dem im 6. Fachsemester beginnenden Praktikum schließen sie ihr Hauptstudium mit der „Afstudeerscriptie“ an der Hogeschool voor Economische Studies Amsterdam ab. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan (**Anlage 4**).

## § 5

### Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Grundstudium führt in die international ausgerichtete Wirtschaftswissenschaft ein und legt das Fundament für das Hauptstudium. Es dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft sowie der Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums darstellen.
- (2) Das Grundstudium umfasst für die Studierenden, die ihr Studium in Dortmund beginnen, folgende Pflichtfächer:
  - Betriebswirtschaftslehre
  - Organisation und Personal
  - Marketing
  - Grundlagen der Außenwirtschaft
  - Rechnungswesen
  - Volkswirtschaftslehre
  - Mathematik / Statistik
  - Wirtschaftsrecht
  - Wirtschaftsinformatik
  - Wirtschaftsenglisch
  - Wirtschaftsniederländisch

Im Fach Betriebswirtschaftslehre wird fachsystematisch Basiswissen für die Fächer des Hauptstudiums vermittelt.

Die Fächer Mathematik / Statistik, Rechnungswesen und Wirtschaftsinformatik dienen vorwiegend der Vermittlung von Fertigkeiten und Techniken, die für das Erfassen und Beschreiben, sowie die Analyse und Gestaltung wirtschaftlicher Tatbestände (Strukturen und Abläufe) notwendig sind. Sie schaffen die Grundlagen für das Verstehen wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen.

Mit den Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln befassen sich die Fächer Marketing, Organisation und Personal, Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Außenwirtschaft und Wirtschaftsrecht.

Die Fächer des Grundstudiums an der Partnerhochschule richten sich nach dem örtlichen Angebot.

- (3) Das Hauptstudium bereitet durch die Studieninhalte und das Praxissemester gezielt auf die Berufswelt vor. Neben den operativen Fähigkeiten soll es Schlüsselqualifikationen vermitteln, die zur Anpassung an sich wandelnde Anforderungen der Berufspraxis befähigen.
- (4) Das Hauptstudium umfasst für die Studierenden, die ihr Studium in Dortmund begonnen haben, folgende Pflichtfächer:
- International Business
  - Marketing
  - Finance
  - Management & Organization
  - International Law
  - Business English
  - Business Dutch
  - Unternehmensführung
  - Auswertung des Praxissemesters

Die Fächer Management & Organization und Unternehmensführung befassen sich mit den Rahmenbedingungen sowie dem Prozessablauf der Unternehmensführung.

Business English und Business Dutch vertiefen die im Grundstudium erworbene Sprachkompetenz im Hinblick auf Praxisanforderungen und die sprachliche Bewältigung eines Auslandsstudiums.

Im Fach Auswertung des Praxissemesters sollen die Erfahrungen des Auslandspraktikums aufgearbeitet werden und im Hinblick auf die Diplomarbeit fokussiert werden.

- (5) Das Hauptstudium umfasst für die Studierenden, die ihr Studium in Amsterdam begonnen haben, folgende Pflichtfächer:
- Unternehmensführung
  - Marketing
  - Außenwirtschaft
  - Wirtschaftsdeutsch
  - Wirtschaftsenglisch
  - International Law
  - Finance

Das Hauptstudium umfasst für die Studierenden, die ihr Studium in Amsterdam begonnen haben, folgende Wahlfächer:

- Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft
- Ausgewählte Fragen des Wirtschaftsrechts
- Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- Konferenz- und Arbeitstechniken
- Diplomandenseminar
- Sprachen

## § 6

### Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlveranstaltungen. Dabei kommen folgende Lehr- und Lernformen in Betracht:
- (a) Seminaristische Vorlesung:  
Sie dient der Vermittlung fachlicher und methodischer Kenntnisse durch Vortrag und Diskussion. Der fachsystematisch entwickelte Lehrstoff wird exemplarisch anhand von praktischen Fällen unter aktiver Beteiligung der Studierenden vertieft und ergänzt.
- (b) Übung:

- Lehrstoffe werden systematisch durchgearbeitet und auf Fälle der betrieblichen Praxis angewendet. Unter Anleitung arbeiten Studenten einzeln oder in Gruppen an der Lösung vorgegebener Probleme.
- (c) Seminar:  
Hier erfolgt die Erarbeitung spezieller Fachkenntnisse sowie die Bearbeitung komplexer Problemstellungen im Wechsel von Vortrag / Referat und Diskussion. Zur Wahrung des Praxisbezugs kommen dabei gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele zur Anwendung.
- (d) Praktikum:  
Es dient der Vertiefung und Ergänzung erworbener Fachkenntnisse durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.
- (e) Erkundung in der Berufspraxis:  
Zur Förderung des Praxisbezugs werden insbesondere Exkursionen durchgeführt.
- (2) Die Veranstaltungsarten sind entsprechend dem jeweils zu vermittelnden Studieninhalt nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollten grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz sollen die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen fördern.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben. Durch die Mitarbeit in der kleinen Gruppe sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeit der Studierenden entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.
- (4) Für Lehrveranstaltungen, die in besonderem Maße die aktive Mitarbeit des Studierenden voraussetzen, ist die Teilnahme nachzuweisen, sofern die Diplomprüfungsordnung dies vorsieht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studierende
- nicht mehr als zwei Termine der entsprechenden Lehrveranstaltung versäumt und
  - seine angemessene Beteiligung etwa durch mündlichen und/oder schriftlichen Bericht dokumentiert hat.
- Der für die Veranstaltung zuständige Lehrende trifft die entsprechenden Feststellungen.
- (5) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung (§ 8 Abs. 2) sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen. Zudem sollen Inhalte und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen so konzipiert sein, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können.

## § 7

### Studienplan und Studienführer

- (1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang beigelegt. Er gibt Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums und enthält:
- die Pflichtfächer,
  - die Zuordnung der Fächer zu Grund- und Hauptstudium,
  - die Lehrveranstaltungen,
  - die Zahl der Semesterwochenstunden je Fach und Lehrveranstaltung gegliedert nach Semestern,
  - Angaben über den Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Fach durch eine Prüfung in der Regel abgeschlossen wird,

- die Prüfungsart je Fach.
- (2) Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete erfolgt im Studienführer für den Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business, der insoweit als Anlage zur Studienordnung gilt.

## § 8 Praxissemester

- (1) In den Deutsch - Niederländischen Studiengang International Business ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Arbeitswochen integriert.
- (2) Während des Praxissemesters bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit internationalen Beziehungen auszuüben haben. Es soll dazu dienen, die im bisherigen Studium, besonders die in den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praxissemesters inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Diplomarbeit bzw. der Scriptie zu verknüpfen. Außerdem soll es zur Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und zur Gewinnung von Auslandserfahrungen beitragen.
- (4) Das Praxissemester, das im 6. Semester beginnt, wird von Studierenden, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund begonnen haben, im niederländischen bzw. im englischen Sprachraum abgeleistet, und zwar nach den Regeln der beiden Hochschulen.

Das Praxissemester der Studierenden, die ihr Studium an der Hogeschool voor Economische Studies begonnen haben, wird außerhalb des niederländischen Sprachraums abgeleistet und wird von beiden Partnerhochschulen gemeinsam betreut. Kann das Praktikum im vorgesehenen Sprachraum nicht durchgeführt werden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über Ausnahmeregelungen.

- (5) Studierende werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie die Zwischenprüfung bestanden haben. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund.
- (6) Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis geeigneter Praxisplätze. Grundsätzlich obliegen das Auffinden eines Praktikumsplatzes und die Bewerbung den Studierenden. Der Fachbereichsbeauftragte für das Praxissemester leistet hierzu im Rahmen der Möglichkeiten Unterstützung. Insbesondere die folgenden Bereiche obliegen der alleinigen Verantwortung der Studierenden:
- die Klärung und Einhaltung von Visumsregelungen;
  - die Gewährleistung von Krankenversicherungsschutz und Unfallversicherungsschutz im Praktikumsland;
  - die Finanzierung des Praktikums.
- (7) Der Fachbereichsrat beauftragt einen Hochschullehrer, der dem Fachbereich angehört, für die Organisation des Praxissemesters. Zu den Aufgaben des Praktikumsbeauftragten gehören:
- die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen;

- die Kontaktpflege mit den Praxisfirmen;
  - die Überprüfung der Praktikumsnachweise und die Anerkennung des Praktikums.
- (8) Der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch ein Praxissekretariat unterstützt.
- (9) Die Anerkennung des Praxissemesters wird an der Fachhochschule Dortmund von dem für die Begleitung zuständigen Hochschullehrer bescheinigt, wenn
1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studierenden vorliegt;
  2. ein Zwischenbericht und ein ausführlicher Praktikumsbericht des Studierenden vorliegen;
  3. der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Auswertungsveranstaltungen teilgenommen hat;
  4. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entspricht und dieser die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.
- (10) Die Anerkennung des Praxissemesters bestimmt sich an der Hogeschool voor Economische Studies gemäß den dortigen Regelungen.
- (11) Ein nicht erfolgreich absolviertes Praxissemester muss wiederholt werden.

## § 9

### Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Dortmund sowie durch die Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen:
- zu Beginn des Studiums,
  - bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule,
  - vor der Aufnahme des Hauptstudiums in Amsterdam bzw. unmittelbar nach der Aufnahme des Hauptstudiums in Dortmund,
  - bei Nichtbestehen von Prüfungen,
  - bei Unterbrechung des Studiums,
  - vor Abbruch des Studiums.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 20.3.2000 und vom 18.6.2001.

Dortmund, den 20. August 2001

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
Der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Großmann

## Studienplan

### Anlage 1

#### Katalog der Pflicht- und Wahlfächer für Studierende der Fachhochschule Dortmund

#### I. Katalog der Pflichtfächer

##### Grundstudium

Betriebswirtschaftslehre  
Organisation und Personal  
Marketing  
Grundlagen der Außenwirtschaft  
Rechnungswesen  
Volkswirtschaftslehre  
Mathematik / Statistik  
Wirtschaftsrecht  
Wirtschaftsinformatik  
Wirtschaftsenglisch  
Wirtschaftsniederländisch

##### Hauptstudium

International Business  
Marketing  
Finance  
Management & Organization  
International Law  
Business English  
Business Dutch  
Unternehmensführung  
Auswertung des Praxissemesters

#### II. Katalog der Wahlfächer

Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft  
Ausgewählte Fragen des Wirtschaftsrechts  
Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften  
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten  
Konferenz- und Arbeitstechnik  
Diplomandenseminar  
Sprachen

---

<sup>2</sup> die ihr Studium in Dortmund beginnen

## Anlage 2

### Katalog der Pflicht- und Wahlfächer für Studierende der HES Amsterdam

#### I. Pflichtfächer

##### Grundstudium

Marketing  
Market Research  
International Management  
Management Accounting  
Financial Accounting  
Informatics  
Behavioural Studies  
Cultural Interchange  
Business Organization  
International Law  
English  
German  
Economics  
Mathematics  
Statistics  
Written Communication  
Sports

##### Hauptstudium

Unternehmensführung  
Marketing  
Außenwirtschaft  
Wirtschaftsdeutsch  
Wirtschaftsenglisch  
International Law  
Finance

#### II. Katalog der Wahlfächer

wie Anlage 1: II.

---

<sup>3</sup> die ihr Studium in Amsterdam beginnen

## Anlage 3/1:

Studien- und Prüfungsplan für Studierende<sup>4</sup> der Fachhochschule Dortmund/ Grundstudium

Fach	Studieneinheit	Semester				TP/FP	Gewichtung	SWS je Fach	Lehrveranstaltungsart
		1	2	3	4				
Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die BWL	2							SV
	Grundlagen der Planung	2							SV
	Grundlagen der Unternehmensführung		2			TP I	2		SV
	Einführung in die Finanzierung			2					SV
	Einführung in die Investition			2		TP II	2		SV
	Einführung in die Logistik				2	TP III	1	12	SV
Organisation und Personal	Grundlagen der Personalwirtschaft	2				TP I	2		SV
	Grundlagen der Organisation	2				TP I	2		SV
	Einführung in die Sozialpsychologie			2		TP II	1	6	SV
Marketing	Einf. in das Marketing 1		2			TP I	2		SV
	Einf. in das Marketing 2			2		TP I	2		SV
	Einf. Internat. Marketing				2	TP II	1	6	SV
Grundlagen der Außenwirtschaft	Betriebliche Grundlagen			2		FP			SV
	Volkswirtschaftliche Grundlagen				2	FP		4	SV
Rechnungswesen <sup>5</sup>	Buchführung und Jahresabschluss	2				TP I	1		SV
	Kostenrechnung 1	2				TP I	1		SV
	Kostenrechnung 2		2			TP II	2		SV
	JA-Analyse			2		TP III	1	8	SV
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik		2			TP I	1		SV
	Makroökonomik			4		TP II	2		SV
	Wirtschaftspolitik				2	TP III	1	8	SV
Mathematik/ Statistik <sup>6</sup>	Statistik 1	2							SV
	Statistik 2	2				TP I	2		SV
	Statistik 3		2						SV
	Finanzmathematik		2						SV
	Lineare Algebra		2			TP II	3	10	SV
Wirtschaftsrecht	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	2				TP I	1		SV
	Schuldrecht		2			TP II	1		SV
	Arbeits- und BV-Recht in der EU und anderen Ländern			4		TP III	2	8	SV
Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2				TP I	1		SV
	Tabellenkalkulation	2				TP I	1		p
	Datenbanken		2						p
	Programmierung		2			TP II	1	8	p
Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch 1.1	4				TP I	1		SV
	Wirtschaftsenglisch 1.2		4			TP II	1		SV
	Wirtschaftsenglisch 1.3			2		TP III	1		SV
	Wirtschaftsenglisch 1.4				2	TP IV	1	12	SV
Wirtschaftsniederländisch	Wirtschaftsniederländisch 2.1		4			TP I	1		SV
	Wirtschaftsniederländisch 2.2			4		TP II	1		SV
	Wirtschaftsniederländisch 2.3				4	TP III	1	12	SV
<b>SWS</b>		<b>26</b>	<b>28</b>	<b>24</b>	<b>16</b>			<b>94</b>	

TP: TEILPRÜFUNG

FP: FACHPRÜFUNG

SWS: SEMESTERWOCHENSTUNDEN

SV: SEMINARISTISCHE VERANSTALTUNG

p: PRAKTIKUM

<sup>4</sup> die ihr Studium in Dortmund beginnen<sup>5</sup> Brückenkurs Buchführung für Anfänger: 4 SWS im 1. Semester<sup>6</sup> Brückenkurs Infinitesimalrechnung: 1 SWS im 1. Semester

## Anlage 3/2

Studien- und Prüfungsplan für Studierende<sup>7</sup> der Fachhochschule DortmundHAUPTSTUDIUM  
an der HES Amsterdam und an der Fachhochschule Dortmund

Fach	Studieneinheit	Semester				TP/FP/P/LN	Gewichtung	SWS je Fach	Lehrveranstaltungsart <sup>8</sup>
		5	6	7	8				
International Business	International Money and Finance	2				P I	1	8	
	Current Issues in International Economics	2				P II	1		
	European Integration	2				P III	1		
	International Trade	2				P IV	1		
Marketing	International Marketing	2				P I	1	14	
	Strategic Marketing	2				P II	1		
	Marketing Communication		2			P III	1		
	Market Research		2				1		
	Marketing Cases		2				1		
	Management Simulation		2			bis	1		
	Marketing Management		2				1		
	Marketing in Europe		4			P VII	1		
	Direct Marketing		2				1		
	Sales Marketing		2				1		
		2							
Finance	Corporate Finance		2			P I	1	4	
	Managerial Cost Accounting		2			P II	1		
Management and Organization	Human Resource Management	2				P I	1	4	
	Organization and Information Systems		2			P II	1		
International Law	International Commercial Law	2				P I	1	4	
	European Law		2			P II	1		
Business English		2				P I	1	4	
			2			P II	1		
Business Dutch		2				P I	1	4	
			2			P II	1		
Unternehmensführung	Strategisches Management 1				2	TP I	1	8	SV
	Strategisches Management 2				2	TP II	1		SV
	Managementseminar				2	LN (benotet)			S
	Planungs- und Entscheidungstraining				2	LN (unbenotet)			p
Diplomarbeit inkl. Kolloquium					X				
S W S Hauptstudium		20	22		8			50	
Studienort		HES			DO				

TP: TEILPRÜFUNG

DO: FH Dortmund

SWS: SEMESTERWOCHENSTUNDEN

P: PRÜFUNG AN DER PARTNERHOCHSCHULE

HES: HES Amsterdam

SV: SEMINARISTISCHE VERANSTALTUNG

LN: LEISTUNGSNACHWEIS

s: SEMINAR

TN: TEILNAHMENACHWEIS

p: PRAKTIKUM

<sup>7</sup> die das Studium in Dortmund begonnen haben<sup>8</sup> An der Hogeschool voor Economische Studies erfolgt keine Festlegung auf die Veranstaltungsart<sup>9</sup> mindestens 10 Stunden aus dem Angebot

## Anlage 4

Studien- und Prüfungsplan für Studierende<sup>10</sup> der HES Amsterdam

(GRUNDSTUDIUM an der HES Amsterdam zu erbringen)

HAUPTSTUDIUM  
an der Fachhochschule Dortmund und an der HES Amsterdam

Fach	Studieneinheit	Semester				TP/P/LN	Gewichtung	SWS je Fach	Lehrveranstaltungsart <sup>11</sup>
		5	6	7	8				
Unternehmensführung	Strategisches Management 1	2				TP I	1	8	SV
	Strategisches Management 2	2				TP II	1		SV
	Managementseminar	2				LN (benotet)			s
	Planungs- und Entscheidungstraining	2				LN (unbenotet)			p
Marketing	Internationales Marketing 1	2				TP I	1	SV	
	Internationales Marketing 2		2			TP II		SV	
	Strategisches Marketing		2					2	SV
	Fallstudienseminar		2			TP III	1	s	
	Zusätzlich: Investitionsmarketing oder Dienstleistungsmarketing, oder Marktforschung	2	2			TP IV	2	SV	
								12	SV
									SV
Außenwirtschaft	Ausgewählte Fragen der Außenwirtschaft	2				TP I	2	SV	
	Wirtschaftsintegration	2						SV	
	Außenhandelsfinanzierung und Internationale Finanzmärkte	2				TP II	1	SV	
	Internationales Management	2				TP III	1	SV	
	Ausgewählte Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts		2			TP IV	1	10	SV
Wirtschaftsdeutsch		2				TP I	1	4	SV
			2			TP II	1	4	SV
Wirtschaftsenglisch		2				TP I	1	4	SV
			2			TP II	1	4	SV
International Law	International Commercial Law				2	P I	1	8	
	European Law				2	P II	1		
Finance	Corporate Finance				2	P I	1	8	
	Managerial Cost Accounting				2	P II	1		
Scriptie inkl. Kolloquium						X			
SWS		24	14		8			46	
Studienort		DO	DO	A	HES				

TP: TEILPRÜFUNG

DO: FH Dortmund

SV: Seminaristische Veranstaltung

P: PRÜFUNG AN DER PARTNERHOCHSCHULE

HES: HES Amsterdam

s: SEMINAR

LN: LEISTUNGSNACHWEIS

A: AUSLAND

p: PRAKTIKUM

TN: TEILNAHMENACHWEIS

<sup>10</sup> die das Studium in Amsterdam begonnen haben<sup>11</sup> An der Hogeschool voor Economische Studies erfolgt keine Festlegung auf die Veranstaltungsart